

6. Beweisführende und an der Beweisführung teilnehmende Prozeßsubjekte im Ermittlungsverfahren

Die Darstellung des Beweisrechts im Ermittlungsverfahren wäre unvollständig, wollte man nicht gleichzeitig zusammenhängend auf beweisführende und an der Beweisführung teilnehmende Prozeßsubjekte eingehen.

Prozeßsubjekte sind diejenigen Verfahrensbeteiligten, die gesetzlich verpflichtet sind, den Gang des Verfahrens (und somit auch das Fortschreiten der Beweisführung) selbständig durchführend und gestaltend zu fördern, oder die gesetzlich berechtigt sind, sich unter der Leitung des im jeweiligen Verfahrensstadium dominierenden Strafverfolgungsorgans aus eigenem Entschluß an der Fortentwicklung und Gestaltung des Strafverfahrens (und somit auch an der Beweisführung) zu beteiligen. Demzufolge gibt es im Ermittlungsverfahren folgende beweisführende und an der Beweisführung teilnehmende Prozeßsubjekte:

- das Untersuchungsorgan,
- die Staatsanwaltschaft,
- das Gericht,
- den Beschuldigten,
- den Verteidiger,
- den Geschädigten,
- die Erziehungsberechtigten des jugendlichen Beschuldigten,
- den Vertreter des Organs der Jugendhilfe.

Die im Ermittlungsverfahren herangezogenen Zeugen, sachverständigen Zeugen, Sachverständigen und die ausnahmsweise im Ermittlungsverfahren gehörten Vertreter von Kollektiven der Werk tätigen besitzen keine Rechte zur Einflußnahme auf die Gestaltung des Ermittlungsverfahrens oder der Beweisführung. Sie sind daher hier keine Prozeßsubjekte. Diesem Personenkreis obliegt jedoch die verantwortungsvolle Pflicht, Tatsachen- und Erfahrungswissen zu äußern, das für die allseitige Aufklärung der